

EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DER WAK-S

Beschluss Nationalrat vom 13.6.18	Antrag AföB an WAK-S	Empfehlung AföB
<p>Art. 12 – Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Lohngleichheit</p> <p>¹ .. Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Die Wahrung des Leistungsortprinzips erlaubt es, regionale Gesamtarbeitsverträge in ihrer Wirksamkeit zu erhalten.</p> <p><i>Im Nationalrat wurde dieser Mehrheitsantrag mit 192 zu 2 Stimmen klar angenommen.</i></p>
<p>Art. 13 Ausstand</p>	<p>^{4(neu)} <u>Die Auftraggeberin kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Angebote von Anbieterinnen, die bei Planungs-, Gesamtleistungswettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind.</u></p>	<p><u>Antrag in Kommission einreichen.</u></p> <p>Bei lösungsorientierten Planungswettbewerben und Studienaufträgen hat die Zusammensetzung des Expertengremiums massgebenden Einfluss auf die Angebote. So lassen sich nur dann kompetente Anbieterinnen finden, wenn auf der Seite des Preisgerichts die notwendige Expertise vorhanden ist. Diese Experten sind in der Praxis sehr rar. Deren Ausstand ist deshalb unverhältnismässig, weil dies die Durchführung solcher Vergabeverfahren erschwert oder gar verunmöglicht. In diesen Fällen soll stattdessen die Anbieterin ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Der Antrag entspricht der Minderheit I Bertschy, die im Nationalrat mit 108 zu 81 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt wurde. Die Zustimmung war jedoch höher als bei der Minderheit Pardini.</i></p>
<p>Art. 14 – Vorbefassung</p> <p>³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktklärung durch die Auftraggeberin führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieterinnen. Die Auftraggeberin gibt die Ergebnisse der Marktklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Die Formulierung gewährleistet, dass Anbieterinnen von vorgelagerten Marktklärungen keinen Wettbewerbsvorteil erlangen.</p> <p><i>Dieser Mehrheitsantrag wurde vom Nationalrat mit 142 zu 50 Stimmen angenommen.</i></p>
<p>Art. 24 – Dialog</p> <p>¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann...</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Die Hebelwirkung intellektueller Dienstleistungen auf die Realisierung von Gesamtprojekten rechtfertigt, dass der Dialog ausdrücklich auch auf diese angewendet werden kann.</p> <p><i>Dieser Mehrheitsantrag wurde vom Nationalrat <u>ohne Gegenvorschlag</u> angenommen.</i></p>
<p>Art. 29 – Zuschlagskriterien</p> <p>¹ ... Sie berücksichtigt neben dem Preis und der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ...</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrats soll die Qualität dieselbe Bedeutung wie der Preis haben. Dies fördert einen echten Preis-Leistungs-Wettbewerb. Mit der Möglichkeit einer Plausibilisierung des Angebots erhält die Auftraggeberin ein wirksames Instrument, um objektiv nicht geeignete Angebote im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Bst. c E-BöB auszuschliessen.</p> <p><i>Der Mehrheitsantrag wurde deutlich vom Nationalrat mit 194 zu 22 Stimmen (5 Enthaltungen) gegenüber dem Minderheitsantrag angenommen.</i></p>
<p>Art. 35 – Inhalt der Ausschreibung</p> <p>v.(neu). zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Durch die Bekanntgabe der vorbefassten Anbieterinnen wird die Transparenz beim Vergabeverfahren gewährleistet.</p> <p><i>Der Mehrheitsantrag wurde vom Nationalrat <u>ohne Gegenvorschlag</u> angenommen.</i></p>
<p>Art. 37 – Angebotsöffnung</p>	<p>^{4(neu)} <u>Allen Anbieterinnen wird unmittelbar nach der Angebotsöffnung auf Verlangen das Protokoll zugestellt.</u></p>	<p><u>Antrag in Kommission einreichen.</u></p> <p>Der Entwurf der IVöB sieht ebenfalls ein identisches Zustellungsrecht vor. Im Sinne der Transparenz und Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen ist ein solches Recht aber wünschenswert.</p> <p><i>Der Antrag entspricht der Minderheit Pardini, die im Nationalrat mit 136 zu 57 Stimmen abgelehnt wurde.</i></p>

EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DER WAK-S

Beschluss Nationalrat vom 13.6.18	Antrag AföB an WAK-S	Empfehlung AföB
<p>Art. 38 - Prüfung der Angebote</p> <p>³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Der Beschluss des Nationalrats entspricht dem Minderheitsantrag Schneeberger. Die zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten – analog zu Art. 69 Abs 1. EU/2014/24 – verhindert, dass Vergabebehörden allfällig gebotene Abklärungen zu ihren Gunsten unterlassen könnten. Der Mehrheitsantrag hatte zusätzlich ein objektivierbares Kriterium zur Festlegung eines Tiefpreisangebotes gefordert.</p> <p><i>Der Nationalrat hat sich sehr knapp mit 94 zu 97 Stimmen für die Minderheit Schneeberger entschieden.</i></p>
<p>Art. 40 – Bewertung der Angebote</p> <p>² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat die Auftraggeberin dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann sie alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt sie nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.</p>	<p>²... Streichen</p>	<p><u>Antrag in Kommission einreichen.</u></p> <p>Die umfassende Überprüfung lediglich dreier Angebote widerspricht dem Prinzip der Gleichbehandlung. Ansonsten soll die Vergabestelle ein selektives Verfahren wählen.</p> <p><i>Der Nationalrat hat diesen Mehrheitsantrag relativ knapp mit 88 zu 99 Stimmen (1 Enthaltung) zugunsten der Minderheit Aeschi abgelehnt.</i></p>
<p>Art. 41 – Zuschlag</p> <p>¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.</p> <p>² Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.</p>	<p>² Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Für weitgehend standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung nichtstandardisierter oder innovativen Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium verzichtet werden.</p>	<p><u>Abs. 1: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Der deutsche Begriff „günstig“ ist nicht mit dem Französischen „avantageux“ oder dem Englischen „advantageous“ identisch, weshalb in der Praxis bisher stets betont werden musste, dass günstig nicht gleich billig bedeutet. Mit „vorteilhaftest“ kommt klar zum Ausdruck, dass das beste Preis-Leistungs-Verhältnis gemeint ist. Die Abweichung zum WTO-Abkommen ist deshalb rein formaler Natur.</p> <p><i>Der Nationalrat hat diesen Mehrheitsantrag mit 159 zu 25 (2 Enthaltungen) deutlich angenommen.</i></p> <p><u>Abs. 2: Antrag in Kommission einreichen.</u></p> <p>Gemäss Minderheit II Müller wird mit wachsendem Komplexitätsgrad die Vergleichbarkeit der Angebotspreise erschwert oder gar verunmöglicht. Ebenso wie bei standardisierten Beschaffungsgegenständen nur der Preis als Zuschlagskriterium gelten kann, soll deshalb auch umgekehrt für komplexe Leistungen ausschliesslich die Qualität beurteilt werden können.</p> <p><i>Der Nationalrat hat die Minderheit II Müller mit 144 zu 36 (4 Enthaltungen) abgelehnt.</i></p>
<p>Art. 49 – Aufbewahrung der Unterlagen</p> <p>³... Streichen</p>		<p><u>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.</u></p> <p>Ausschreibungsdokumente sollen im Interesse der Transparenz nicht grundsätzlich der Geheimhaltung unterstellt werden.</p> <p><i>Der Mehrheitsantrag wurde vom Nationalrat <u>ohne Gegenvorschlag</u> angenommen.</i></p>
<p>Art. 59 – Einsichtsrecht</p>	<p>Ersatzlos Streichen</p>	<p><u>Antrag in Kommission einreichen.</u></p> <p>Der gesamte Artikel verstösst gegen den Grundsatz, dass einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind und widerspricht dem elementaren Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung.</p> <p><i>Die Streichung wurde im Antrag Grunder eingereicht und vom Nationalrat relativ knapp mit 104 zu 80 Stimmen abgelehnt.</i></p>

Prioritär

Ohne Erwähnung empfiehlt die AföB Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.